

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 5 W 41/13
310 O 56/13
LG Hamburg

EINGEGANGEN
24. Mai 2013



Beschluss

In der Sache

vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rasch,
An der Alster 6, 20099 Hamburg,
Gz.: 13-000.0253

gegen

vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Steeneck, den Richter am Oberlandesgericht Rieger und den Richter am Oberlandesgericht Zink am 13.05.2013:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 26.02.2013 wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 14.02.2013 (Az. 310 O 56/13) in Ziffer 1 abgeändert und insoweit wie folgt gefasst:

Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungs-

haft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000.-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin)

verboten,

Dritten dabei Hilfe zu leisten, die Tonaufnahmen des Hörspiels „L. _____ r“ im Sinne des § 19a UrhG öffentlich zugänglich zu machen, wie unter der URL

„http:// _____ .mp3“

geschehen.

2. Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Erlassverfahrens haben die Antragsgegnerin 7/8 und die Antragstellerin 1/8 zu tragen.
4. Die Kosten der Beschwerde haben die Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen.
5. Der Gegenstandswert der Beschwerde wird auf € _____ festgesetzt.

Gründe:

I.

Die gemäß § 567 I Ziff.2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist nur zum Teil begründet. Der Verfügungsanspruch der Antragstellerin besteht nicht lediglich aufgrund einer Haftung als Störer, sondern vielmehr wegen einer Beihilfe der Antragsgegnerin an der öffentlichen Zugänglichmachung des urheberrechtlich geschützten streitgegenständlichen Hörspiels; eine täterschaftliche Urheberrechtsverletzung der Antragsgegnerin ist allerdings nicht glaubhaft gemacht. Im Einzelnen:

1. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs aus § 97 I 1 UrhG vorliegen, wie das Landgericht zutreffend festge-

41/13

stellt hat. Der Senat nimmt insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Kammer im angegriffenen Beschluss Bezug. Allerdings ist ergänzend anzumerken, dass eine öffentliche Zugänglichmachung durch den Anbieter von Speicherplatz im Internet (File-Hosting- oder Webhosting-Dienst) lediglich in Ausnahmefällen bereits dadurch erfolgt, dass eine Datei mit einem urheberrechtlich geschützten Inhalt über eine bestimmte URL von einem Speicherplatz dieses Webhosters abrufbar ist.

a) Der Senat hierzu in seinem Urteil vom 14.3.2012 (5 U 41/11) in Bezug auf einen anderen File-Hosting-Dienst ausgeführt:

a. Das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die streitgegenständlichen Werke (jedenfalls) in dem Moment i.S.v. § 19 a UrhG öffentlich zugänglich gemacht worden sind, in dem die jeweiligen RapidShare-Links im Rahmen von Downloadlink-Sammlungen im Internet dritten Personen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt worden sind. Dieser Auffassung tritt der Senat bei. An seiner früheren Rechtsauffassung, ein öffentliches Zugänglichmachen i.S.v. § 19 a UrhG sei bereits mit dem Einstellen der als rechtsverletzend beanstandenden Werke in den Dienst RapidShare verwirklicht, hält der Senat nicht mehr fest.

aa. Bei seiner gegenteiligen Rechtsauffassung war der Senat in der Entscheidung „Rapidshare I“ (Senat MMR 2008, 823 ff – Rapidshare I) davon ausgegangen, dass der Dienst der Beklagten zu 1. ganz überwiegend auf rechtswidrige Nutzung ausgerichtet ist, so dass bereits in einem Upload auf RapidShare letztlich eine eindeutige Zweckausrichtung zu sehen sei, den Link nachfolgend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund war es nach Auffassung des Senats gerechtfertigt, den Zeitpunkt des öffentlichen Zugänglichmachens vorzuerlegen. (...)

bb. Seitdem haben sich die Nutzungsgewohnheiten im Internet erheblich fortentwickelt. Die Möglichkeiten, Dateien nicht nur (lokal) auf dem eigenen PC, sondern auf Servern dritter Unternehmen (dezentral) "im Netz" zu speichern, sind seitdem erheblich fortgeschritten und auch offensiv beworben worden. So hat – dies ist den Senatsmitgliedern aus eigener Kenntnis bekannt – etwa der Computerhersteller Dell mit dem Verkauf eines Geräts im Herbst 2009 die Möglichkeit beworben, die regelmäßig notwendigen „backups“ des Datenbestands nicht lokal auf dem Gerät, sondern dezentral auf einem Server des Unternehmens im Netz abzulegen und dieser Option durch eine (zunächst) kostenfreie Nutzung Attraktivität verliehen. Der Senat geht rückblickend nunmehr davon aus, dass auch bereits zu dem Zeitpunkt der hier relevanten Verletzungshandlungen Ende 2009/Anfang 2010 derartige Nutzungsmöglichkeiten deutlich stärker im Vordringen waren und deren Zweckmäßigkeit auch den allgemeinen Verkehrskreisen zunehmend stärker in das Bewusstsein gelangt ist, als der Senat dies noch in seiner Entscheidung „Rapidshare I“ zu Grunde legen konnte.

- 41/13
- cc. Vor diesem Hintergrund ist es einem Anbieter von dezentralem Speicherplatz im Netz häufig nicht mehr verlässlich möglich, mit vertretbarem Aufwand und ohne unzulässigen Eingriff in geschützte Rechtspositionen des Nutzers (urheberrechtlich) zulässige von unzulässigen Speichervorgängen unterscheiden können. In der heute propagierten Ära des "Cloud-Computing", aber auch schon in der vorgelagerten Phase des Übergangs von ausschließlich lokalen zu stärker dezentralisierten Arbeits- und Speichervorgängen liegt es auch für einen ausnahmslos rechtstreuen Nutzer keineswegs mehr fern, z.B. seine Sammlung von Lieblingsmusikstücken bei einem Webhoster zu speichern, um sie überall von seinen Mobilgeräten aus zugänglich zu haben oder nur, um dezentral eine Sicherungskopie vorzuhalten. Denn die unbeschränkte Verfügbarkeit aller Daten überall ist gerade das Charakteristikum der gegenwärtigen IT-Nutzungsgewohnheiten. Selbst wenn sich hierfür vorrangig andere Dienste anbieten sollten, erscheint es dem Senat nicht mehr als fern liegend, dass auch der Dienst RapidShare für eine derartige Aufgabenerfüllung ohne weiteres geeignet ist und deshalb nahe liegend in Anspruch genommen werden kann. (...)
- gg. Zumindest unter Berücksichtigung der Gesetzeslage in § 53 VI UrhG lässt vor diesem Hintergrund allein der Upload eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf den Dienst eines Sharehosters wie der Beklagten zu 1. keinen verlässlichen Rückschluss (mehr) zu, dass es sich hierbei zwingend um eine ohne Zustimmung des Rechtsinhabers erfolgte rechtswidrige Nutzung handeln muss. (...)
- jj. Die streitgegenständlichen Dateien sind allesamt in Link-Ressourcen für einen größeren Personenkreis öffentlich zugänglich gemacht worden. Denn sie sind dort von den Klägerinnen bzw. von den von ihnen eingeschalteten Unternehmen gerade gefunden worden.
- b) Hier hat die Antragstellerin nicht angeführt, dass der Dienst der Antragsgegnerin überwiegend zur Speicherung und anschließenden unzulässigen öffentlichen Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Inhalte verwendet werde. Die Antragstellerin hat aber glaubhaft gemacht, dass die aus dem Tenor ersichtliche URL, die zum Speicherplatz der Datei mit dem streitgegenständlichen Hörspiel führte, von ihr auf der ersichtlich allgemein zugänglichen Internetseite „www...to“ aufgefunden wurde, auf der sämtliche Folgen der Hörspielreihe „...“ zum Streaming-On-Demand zur Verfügung gestellt wurden. Jedenfalls damit wurde die Datei mit dem streitgegenständlichen Hörspiel öffentlich zugänglich gemacht.
- c) Dahinstehen kann hier, ob eine Haftung des Anbieters eines File-Hosting-Dienstes daneben grundsätzlich voraussetzt, dass diesem vom Rechteinhaber die exakte Fundstelle einer im Internet aufgefundenen URL mitgeteilt wird, die zu einem Speicherplatz führt, unter